

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Gegen das Bleiweiß.

Die Begutachtungsbehörde für öffentliche Gesundheitspflege in Frankreich (Comité consultatif d'Hygiène publique en France) hielt am 4. März d. J. eine Sitzung ab, in der über den Gebrauch des Bleiweißes durch Zinkweiß bei den Malerarbeiten für staatliche und andere öffentliche Bauten verhandelt wurde. Dem Berichte des Herrn Ogier an diese Kommission entnehmen wir das Folgende: Es ist Thatsache, daß viele Unternehmer das Zinkweiß an Stelle des Bleiweißes schon benützen, man nimmt auch allgemein an, daß das Zinkweiß einen Grund von viel reinerem Weiß und von größerer Frische schafft wie das Bleiweiß, das Zinkweiß hat ferner den sehr großen Vorzug, sich unter dem Einfluß schwefeliger Gase und Dämpfe in eine weiße Schwefelverbindung zu verwandeln, während das Bleiweiß unter den gleichen Umständen schwarz wird. Die Mehrzahl der Unternehmer giebt zu, daß es keine Schwierigkeiten macht, ja sogar einige Vortheile bietet, das Zinkweiß für den Grund der Malerei und zum Ueberstreichen zu verwenden. Freilich, bezüglich des Ueberstreichens sind die Meinungen mehr getheilt. Das Ueberstreichen mit Zinkweiß hat wegen des langsamen Trocknens Zeitverlust zur Folge, auch die weiteren Arbeiten mußten dann nach anderen, aber kaum noch schwierigeren Methoden ausgeführt werden. Die Ueberstreicharbeit läßt sich, wie Versuche gezeigt haben, sehr gut ausführen mit einem fetten Farbauftrag, der ausschließlich aus Zinkoxyd besteht. Man ist noch unschlüssig bezüglich der Haltbarkeit des Zinkweißes auf den Außenwänden der Gebäude, deshalb schreiben manche Architekten die Verwendung des Bleiweißes für diese Theile der Arbeit vor. Bei den Arbeiten des Spachtelns und Verkittens verhärtet das Zinkweiß schneller, für die rauhen Farbenanstriche, die abgeschliffen werden sollen, dürfte sich das Bleiweiß mehr eignen wie das Zinkweiß, dasselbe dürfte bei Fall sein beim Aufstreichen der Malerleinwand. So sind für einen enghesetzten Kreis von Arbeiten die Maler der Meinung, daß das Bleiweiß unentbehrlich sei, Andere versichern aber, daß es überall und in jedem Fall ersetzt werden könne durch das Zinkweiß. Der Beweis für die Nichtigkeit der letzteren Meinung ist erbracht durch einige Unternehmer, welche für alle Arbeiten an Stelle des Bleiweißes Zinkweiß verwenden.

Allgemein wird behauptet, ja als eine unbestreitbare Wahrheit hingestellt, daß das Zinkweiß weniger gut deckt wie das Bleiweiß, es wäre aber nicht schwer, entgegengesetzte Ansichten zu sammeln, die von hervorragenden Autoritäten auf diesem Gebiete herrühren. Man kann auch die Ansicht finden, daß das gegenwärtig verwendete Bleiweiß den Vergleich mit dem in früheren Zeiten angewandten nicht aushält und daß das Zinkweiß besser deckt wie das heute verwendete Bleiweiß.

Der Preisunterschied zwischen den beiden Methoden ist außerordentlich gering. Nach den jüngst gemachten Erfahrungen der Gesellschaft „Le travail“ (Die Arbeit) beim Baue des Justizpalastes besteht der Unterschied 0,0152 Frs. (ca. 1/3 Pfg.) pro Quadratmeter in der Fläche zu Ungunsten des Zinkweißes, wobei sowohl der Preisunterschied als die Bezahlung der Malerarbeiten schon mitberücksichtigt ist, selbstverständlich ist diese Differenz nicht allgemein gültig, da die Materialpreise Schwankungen unterworfen sind, aber die Unterschiede können niemals bedeutend sein.

Woher kommt es nun, daß die so wünschenswerthe Ersetzung des Bleiweißes durch das Zinkweiß so schwer durchzuführen ist? Es handelt sich bei der Verwendung des Bleiweißes um ein altes Herkommen, dem man eben entgegenzutreten muß. Die Anwendungsarten der beiden Materialien sind keineswegs die gleichen, die Arbeit mit dem Zinkweiß ist vielleicht ein wenig schwieriger. Hieraus erklärt sich der Widerstand gegen die Verwendung des Zinkweißes bei denen, die gewohnt sind, Bleiweiß zu verwenden.

Wenn die Bleiweißinteressenten behaupten, daß die Herstellung des Bleiweißes, früher eine der mörderlichsten Produktionsarten, nun dank der Vervollkommnung der Methoden und Apparate und weiser hygienischer Vorsichtsmaßnahmen nun unendlich weniger ungesund sei wie früher, so bleibt es doch eine feststehende Thatsache, daß die Anwendung des Bleiweißes für die Maler auf Bauten sehr gefährlich geblieben

ist und alljährlich viele Opfer fordert, während die Verwendung des Zinkweißes keine Nachteile gebracht hat. Deshalb können die Hygieniker nur eine steigende Verwendung des Zinkweißes wünschen, ja sie haben alle Ursache, sich zu wundern, daß der Gebrauch des Bleiweißes durch das Zinkweiß nicht allgemein durchgeführt sei, nachdem seit der ersten Verwendung des Zinkweißes so viele Zeit verstrichen ist.

Sollen wir nun so weit gehen, wie es der Vertreter der Gewerkschaft der Maler fordert und die Fabrication und die Verwendung des Bleiweißes verbieten? Diese Frage verneint Herr Ogier, weil in anderen Industrien, vor allem in der keramischen, eine andere Verwendung des Bleiweißes wie in der Malerei stattfindet und weil wir noch nicht völlig überzeugt sind, daß das Bleiweiß für manche Außenarbeiten in der Malerei entbehrt werden kann; man müßte dann auch konsequenter Weise eine Reihe anderer mit Blei versetzter Farben, die nicht minder gefährlich sind wie das Bleiweiß, verbieten, wie die Farben aus chromsauren Salzen und vor allem das Minium, dessen Bedeutung sehr groß ist und dessen Gebrauch durch eine ungefährliche Farbe noch nicht praktisch durchführbar erscheint.

Der Referent schlug auf Grund all dieser Erwägungen vor, dem Minister des Innern die folgende Beschlusfassung anzustellen:

Der Gebrauch der Malerarbeiten, deren Grundlage das Bleiweiß ist, durch solche mit Zinkweiß, ist vom Standpunkt der Gesundheitslehre zu wünschen.

Bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Malerarbeiten scheint dieser Gebrauch durchführbar zu sein.

Deshalb mögen die staatlichen Verwaltungsbehörden ein heilsames Beispiel geben und ein hygienisch nützlich Wert thun, indem sie so oft als möglich vorschreiben die Ersetzung des Bleiweißes durch Zinkweiß bei allen auf Rechnung der staatlichen Verwaltung ausgeführten Arbeiten.

Die Begutachtungsbehörde erhob diesen Antrag zum Beschluß.

Drei Wochen nachher erging ein Erlass des Ministers Millerand, welcher für alle in seinem Amtsbereich hergestellten Bauten die Verwendung des Bleiweißes bei Malerarbeiten untersagte und die Einfügung dieser Bestimmung in die Submissionsverträge vorschrieb.

So erfreulich dieses rasche Eingreifen ist, so wäre uns doch lieber gewesen, wenn der Antrag des Gewerkschaftsvertreters, der die Fabrication und jede Verwendung des Bleiweißes unterdrückt sehen wollte, verwirklicht worden wäre, denn Frankreich besitzt schon einen Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. August 1849 und einen weiteren des Ministers des Innern vom Februar 1852, der den Gebrauch des Bleiweißes durch das Zinkweiß vorschreibt, ohne daß dies viel geachtet hat.

Hoffentlich wacht unsere französische Bruderorganisation über die Durchführung des neuesten Erlasses. Erwünscht wäre es im Interesse aller Kollegen, nicht bloß der französischen, wenn die Erfahrungen mit diesem Erlasse nach der technischen und gesundheitlichen Seite nach einiger Zeit bekannt gemacht würden.

Verhandlungswang vor dem Einigungsamt.

Der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, Herr v. Schulz, gab vor Kurzem in der „Soz. Praxis“ einen Ueberblick über die Thätigkeit des genannten Gerichts als Einigungs- und Schiedsamt in gewerblichen Streitigkeiten seit Beginn dieses Jahres.

Beachtenswerth ist, zu erfahren, zu welchem Resultat der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts auf Grund seiner Erfahrungen gelangt — er verlangt in kurzen Worten den Verhandlungswang vor dem Einigungsamt. Es zeigte sich, daß auch in Berlin bei den Arbeitgebern gegen das Gewerbegericht, soweit es als Einigungsamt in Betracht komme, eine Abneigung im Allgemeinen nicht mehr bestehe. Die Parteien haben sich in der letzten Zeit bei ihren Vergleichsingen sogar verpflichtet, zur Vermeidung künftiger Streits und Aussperrungen die Hilfe des Einigungsamtes zu beantragen.

Herr v. Schulz fährt dann wörtlich fort: „Die Erfahrungen sprechen somit dafür, daß die neue Vorschrift des § 62a des Entwurfs der Gewerbegerichts-Gesetznovelle, welche den Gewerbegerichtsvorsitzenden berechtigt, den vor ihm geladenen Parteien im Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe anzudrohen, zweckmäßig ist. Nur übelwollende Arbeit-

geber werden sich mit der Strafbedrohung des Vorsitzenden nicht befeunden oder gar an derselben Anstoß nehmen.

Der Vorsitzende wird außerdem in den seltensten Fällen dazu gezwungen werden, Strafe anzubringen. Wir haben in Berlin die Beobachtungen gemacht, daß die Arbeitgeber meist, die Arbeitnehmer fast ausnahmslos der Einladung des Gewerbegerichtsvorsitzenden zur Unterredung nachkommen, Einzelne Arbeitgeber, welche eine Klüßsprache ablehnten, hatten regelmäßig etwas zu verbergen oder beabsichtigten, wie jetzt im Schuhmacherstreit, die Organisation der Arbeiter zu schwächen oder wollten endlich von dem Gewerbegericht nichts wissen. In jeder Beziehung allein dastehend, ist freilich das Verhalten der Berliner Straßenbahndirektion während des bekannten Straßenbahnstreits.

Man soll aber nicht glauben, daß die in Aussicht genommene Gesetzesvorschrift eine allein gegen die Arbeitgeber gerichtete sein wird. Es kann sehr wohl sich ereignen, daß der Vorsitzende genöthigt ist, gegen streikende Arbeiter seine Strafbefugnis anzuwenden. Wir brauchen nur an die vor etwa einem Jahre stattgefundene Lohnbewegung der Schneider zu erinnern. Die Arbeitgeber riefen das Einigungsamt mit der erklärten Absicht, ihren Arbeitnehmern Zulagen zu geben. Die Arbeitnehmer antworteten auf Anfrage des Vorsitzenden ausweichend und ließen sich auf dem Gewerbegericht nicht sehen. Weiden Theilen wäre am Besten gebietet gewesen, wenn der Vorsitzende die Arbeiter durch Strafandrohung anzuhalten, im Stande gewesen wäre, ihm auf dem Gewerbegerichtliche Auskunft zu erteilen.

Wenn man derartigen ungeselligen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegenüber dem Gerichtsvorsitzenden Strafbefugnis beisteht, so wird dies den den Gewerbegerichten geeigneter Gewerbetreibenden eine Hebung des Ansehens des Gewerbegerichts bedeuten.

Wir können dem Verlangen, den Einigungsämtern obligatorischen Charakter zu verleihen, nur beipflichten. Die Verhandlungen vor einer am Konflikt untheilhaftigen, aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zusammengesetzten Körperschaft, sind von vornherein geeigneter, Mißverständnisse zu klären und Mißtrauen zu beseitigen. Weiden Parteien bleibt, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, immer noch das letzte Mittel, der Kampf, übrig, ihre Forderungen durchzusetzen. Ehe zu diesem Mittel gegriffen wird, sollte nichts verabsäumt werden, was geeignet ist, eine Verständigung herbeizuführen.

Aus unserem Berufe.

Nach langer, langer Pause haben sich endlich auch in Posen unsere Kollegen aufgerafft und den Anfang zu einer Organisation geschaffen. Die Zustände in dieser „abgelegenen“ Provinz unseres Vaterlandes fordern mit zwingender Nothwendigkeit die Arbeiter jeglichen Berufes auf, ihrer Lage sich bewußt zu werden und den Reichen der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen anzuschließen. Vorkünftig zahlen unsere Kollegen als Einzelmitglieder ihre Beiträge im Arbeitersekretariat, Bernhardsplatz 4.

Unter dieser Rubrik gaben wir in Nr. 17 die Namen von Mitgliefern bekannt, welche sich in der Filiale Dohle im abgemeldet hatten. Wir sahen voraus, daß es für ehrliche Männer bescheiden sein muß, unter so wichtigen Gründen seiner Berufsorganisation als „Blauer“ gegenüberzutreten, nachdem jeder einzelne gerade von diesen Kollegen aus der ganzen Umgebung im eigenen Leibe den Werth der Vereinigung in der Stunde des Kampfes kennen gelernt hat. Es haben sich zu unserer Freude bald darauf folgende Kollegen wieder ihrer Pflicht erinnert und wieder angemeldet: 1. Wilh. Kraus; 2. Ferd. Schnell; 3. Carl Dick; 4. Wilh. Dörr; 5. Christ. Enders; 6. Carl Hohenstein.

Wir sind der Zuversicht, daß auch die Uebrigen bald wieder dem guten Beispiel dieser Kollegen folgen und das Bewußtsein in sich tragen, daß es nichts Verlehreres, nichts Schlimmeres für einen Arbeiter geben kann, als die Fahne seiner Organisation zu verlassen, unter der er ehemals als treuer Kollege gekämpft und besiegt hat.

An die Kollegen von Wiesbaden und Umgegend sei der Appell gerichtet, nun in der Zeit der Saison mehr denn je ihre Pflicht zu erfüllen. Es macht sich allmählich auch hier ein Geist bemerkbar, der nicht scharf genug gerügt werden kann. Darum wieder angefahren in den Versammlungen, Keiner darf fehlen. Durch die bisherige Laßheit konnten wieder alte Uebelstände Platz greifen, die Blaupfeiferei und das Schmarozkerthum sich einmischen. Dagegen muß die ganze Kollegenschaft Front machen, wenn wir nicht wollen, daß wir zu spät zur Bestimmung kommen. Also auf, Kollegen von Wiesbaden und Umgegend, daß Regeln auf den Bauten hat keinen Zweck, kommt alleammt, wie es sich gehört, in unsere Versammlungen, nehmt mit vollem Herzen Antheil an dem Streben für unser gemeinsames Wohl, rafft eure ganze Kraft zusammen und agiert, daß wieder frisches Leben in die Wunden kommt!

